

**Die Prorektorin
für Studierende, Studium
und Lehre**

Dezernat III- Studium und Lehre
Abt. 1 Studiengangsplanung und-
entwicklung

Kontakt: Martina Lorenz
Stellv. Abteilungsleitung

Nauklerstr. 5,
Telefon +49 7071 29-76449
Telefax +49 7071 29-4259
Martina.lorenz@uni-tuebingen.de

Az: III. 1 - 0557.9 Widerspruch Jan,
Heiermann

Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

An
Frau Rechtsanwältin Katja Pink
- Anwaltsbüro -
Hohenzollerndamm 7

10717 Berlin

Tübingen, den 14.06.2021

Ihr Widerspruch vom 13.05.2021 (Az: P33K210)

Sehr geehrte Frau Pink,

in der Angelegenheit Ihres Mandanten Herrn Jan Heiermann (Ihr Zeichen: P33K210) wurde die Widerspruchsangelegenheit an die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen, an die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung, zur Vorbereitung einer Entscheidung der Prorektorin weitergeleitet.

Zur Sach- und Rechtslage ist Folgendes auszuführen:

I. Sachverhaltsdarstellung

Mit E-Mail vom 07.11.2020 hat der Widerspruchsführer den Informationszugang zu sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage „Dienstabweisungen bzgl. der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #203100 und den Informationszugang zu sämtlicher interner Kommunikation zur LIFG-Anfrage „Akkreditierungsberichte für die Studiengänge B.Ed. Informatik und M.Ed. Informatik“; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #192704 begehrt. Die erfragten Informationen bezüglich dieser Anfragen wurden zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben vom 30.11.2020 wurde der Informationszugang mit der Begründung abgelehnt, dass es keine weitere Kommunikation in den betreffenden Vorgängen gäbe und darüber hinaus keine „amtlichen Informationen“ im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW vorläge.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 wurde gegen diese Entscheidung durch die bevollmächtigte Rechtsanwältin des Widerspruchsführers Widerspruch eingelegt.

Mit Schreiben vom 13.05.2021 wurde nochmals ein gleichlautender Widerspruch eingelegt, dass am 28.05.2021 durch Gerichtsvollzieher Schneider beim Amtsgericht Tübingen förmlich zugestellt worden ist. Hintergrund für die erneute Widerspruchseinlegung ist eine E-Mail von Herrn Rottenecker vom 11.05.2021, wo es heißt, dass ihm derzeit kein Widerspruch zur Prüfung der Zuständigkeit vorliegen würde. Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen.

II. Rechtliche Gründe

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage ist die Ablehnung des Informationszugangs nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: LIFG BW) rechtmäßig.

Es fehlt an einer tauglichen Rechtsgrundlage für den geltenden gemachten Auskunftsanspruch. Denn nach den ministeriellen Ausführungen (Anwendungshinweise) zum Landesinformationsfreiheitsgesetz, dort Ziffer 2, ist eine „*Amtliche Information* (...) nach § 3 Nr. 3 LIFG BW *jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen*“. Nicht erfasst sind z.B. Kopien als „Handakte“ oder bloße (Vor-)Entwürfe oder eine nicht aufgezeichnete Rechtsauffassung. Die Informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die Informationen nach den Wünschen von antragstellenden Personen (z. B. Statistiken aus vorhandenen Informationen erstellen) aufzubereiten oder zu erläutern. Auch besteht grundsätzlich keine Pflicht, bei ihr nicht vorhandene Informationen zu beschaffen. Nur ausnahmsweise, wenn amtliche Informationen einer nach § 2 Abs. 4 einbezogenen privaten Stelle begehrt werden, hat sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten von der privaten Stelle die amtlichen Informationen zu beschaffen.

Aus hiesiger Sicht wurde die in Betracht kommende Stelle der Universität angefragt, ob über die beiden streitgegenständlichen Nachfragen und zum Zweck der Begründung und der Nachvollziehbarkeit des Ausgangsbescheids Dokumentationen vorliegen, die aktenkundig gemacht worden wären. Die Anfrage bezog Unterlagen wie Aktenvermerke, Telefonnotizen, Gesprächsvermerke ein, die ggf. mündliche Absprachen dokumentierten und zu einer Sachakte genommen wurden. Die angefragte Stelle, namentlich die Abteilung III.1 der Zentralen Verwaltung, hat mit Schreiben vom 30.11.2020 bestätigt, dass keine solchen Unterlagen existieren. Dies wurde damit begründet, dass die entsprechenden beiden Fragen direkt beantwortet werden konnten, ohne, dass ein schriftlicher Verwaltungsaufwand betrieben werden musste.

Insofern ist es unbeachtlich, was nach dem unberechtigten Einwand des Widerspruchsführers im Widerspruchsschreiben unter den Begriff von „*Kommunikation oder amtlichen Informationen*“ (s. S. 2 des Widerspruchsschreibens) oder unter „*Entwürfe oder Notizen*“ (s. S. 3 des Widerspruchsschreibens) im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW fällt, weil er selbst vorträgt, dass „*die behördeninterne Kommunikation auch Gegenstand amtlicher Informationen sein kann, soweit eine Aufzeichnung erfolgt*“. An einer Aufzeichnung fehlt es im vorliegenden Fall, was dem Widerspruchsführer bereits mit Schreiben vom 30.11.2020 mitgeteilt worden ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso allein aus der Beispielsaufzählung im Schreiben vom 30.11.2020 an Kommunikationsvorgängen bei denen unstrittig keine Aufzeichnung im Sinne des LIFG BW erfolgt (wie bspw. „Telefonate oder Gesprächsrunden“), vom Widerspruchsführer geschlossen wird, es habe weiteres sog. „*interaktives Verwaltungshandeln*“ in diesem Sinne gegeben (vgl. Widerspruchsschreiben auf S.5) bzw. „*[angenommen werden darf], dass amtliche Aufzeichnungen über die streitgegenständliche Kommunikation insoweit unstrittig vorhanden sind*“ (vgl. s.S. 3 des Widerspruchsschreibens).

III.

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage müsste Ihr Widerspruch zurückgewiesen werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für den gesondert zu erstellenden Widerspruchsbescheid eine Gebühr von 40,00 € erhoben wird. Teilen Sie uns daher bitte mit, ob Sie den Widerspruch auch aufrechterhalten oder zurücknehmen. Für den Fall, dass Sie den Widerspruch aufrechterhalten, geben wir Ihnen Gelegenheit, bis spätestens zum

05.07.2021

weitere Gründe vorzutragen, die aus Ihrer Sicht zusätzlich zum oben Ausgeführten zu berücksichtigen sind und die geeignet sind, die Rechtslage zu Ihren Gunsten zu verändern. Legen Sie bitte ggf. geeignete Nachweise bei.

Mit freundlichen Grüßen


Professor Dr. Karl Amos